

wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit in der Fähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, in gesellschaftlicher Verantwortung über die Begründung von Rechten und Pflichten selbst zu entscheiden. Ein Bürger kann auch entmündigt werden, wenn die erhebliche Beeinträchtigung durch Mißbrauch von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Mittel oder Drogen eingetreten ist.

(3) Bei Wegfall der Gründe ist die Entmündigung durch gerichtliche Entscheidung aufzuheben.

(4) Dem Entmündigten ist ein Vormund zu bestellen. Für die Vormundschaft gelten die Bestimmungen des Familiengesetzbuches.

Anmerkung: Zum Entmündigungsverfahren vgl. §§140ff. ZPO;

zur Bestellung eines Vormundes durch das Staatliche Notariat vgl. §37 NG;

zur Vormundschaft vgl. §§98 ff. FGB,

Zweiter Abschnitt

Todeserklärung

§461

Voraussetzungen und Folge der Todeserklärung

(1) Ein Bürger, dessen Aufenthalt längere Zeit unbekannt ist und an dessen Weiterleben den Umständen nach ernstliche Zweifel bestehen (Verschollenheit), kann durch gerichtliche Entscheidung für tot erklärt werden.

(2) Solange ein Verschollener nicht für tot erklärt ist, wird vermutet, daß er lebt. Es wird jedoch vermutet, daß der das 90. Lebensjahr nicht überlebt hat. Das gilt nicht, wenn die im § 462 bestimmten Fristen noch nicht abgelaufen sind.

(3) Stellt sich heraus, daß der für tot erklärte Verschollene lebt, wird die Todeserklärung rückwirkend unwirksam. Sie ist durch das Gericht aufzuheben.

§ 462

Verschollenheitsfristen

(1) Ein Verschollener kann für tot erklärt werden, wenn seit dem Ende des Jahres, in dem er nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 5 Jahre vergangen sind.

(2) Ein Bürger, der einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt war und seither verschollen ist, kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dem die Lebensgefahr begründenden Ereignis für tot erklärt werden. Läßt sich dieser Zeitpunkt nicht feststellen, ist die Todeserklärung zulässig, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem der Verschollene nach den letzten Nachrichten noch gelebt hat, 6 Monate vergangen sind.

§463

Todeszeitpunkt

(1) Als Todeszeitpunkt ist der Zeitpunkt festzustel-

len, der nach den Ermittlungen der wahrscheinlichste ist.

(2) Läßt sich ein solcher Zeitpunkt nicht ermitteln, ist der Tag als Todeszeitpunkt festzustellen, an dem die fünfjährige Frist nach § 462 Abs. 1 oder die abgekürzte Frist nach § 462 Abs. 2 abläuft.

(3) Ergibt sich später, daß der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt wurde, ist er auf Antrag zu ändern.

§ 464

Feststellung des Todeszeitpunktes

(1) Steht der Tod eines Bürgers fest, ist jedoch der Zeitpunkt des Todes nicht bekannt, kann der Zeitpunkt durch gerichtliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Kann nicht festgestellt werden, ob von mehreren verstorbenen oder für tot erklärten Bürgern der eine den anderen überlebt hat, wird ihr gleichzeitiger Tod vermutet.

Dritter Abschnitt

Aufgebot von Urkunden

§ 465

Ist eine Urkunde, die den Aussteller dazu berechtigt und verpflichtet, an jeden Inhaber der Urkunde zu leisten (Inhaberpapier), verlorengegangen oder vernichtet, kann sie im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden, soweit der Aussteller der Urkunde nicht selbst zu deren Kraftloserklärung berechtigt ist. Das gleiche gilt für Sparbücher.

Anmerkung: Zum Aufgebotsverfahren vgl. §§ 144ff. ZPO; zum Ausschluß von Grundstückseigentümern, Vorkaufsberechtigten und Hypothekengläubigern im Wege des Aufgebotsverfahrens vgl. §§11, 12 Grundstücksdokumentationsordnung; zur Sicherung von Sparguthaben bei Abhandenkommen von Sparbüchern vgl. § 15 der AO über den Sparverkehr (FLeg.-Nr. 22),

Fünftes Kapitel

Begriffsbestimmungen

5 466

Wohnsitz

(1) Der Wohnsitz eines Bürgers ist der Ort, an dem er sich gewöhnlich aufhält. Ein Bürger kann an mehreren Orten einen Wohnsitz begründen.

(2) Kinder und Jugendliche teilen den Wohnsitz ihrer Eltern oder des Erziehungsberechtigten, soweit diese nicht einen anderen Wohnsitz für sie bestimmen. Leben die Eltern getrennt und sind beide erziehungsberechtigt, teilen die Kinder und Jugendlichen den Wohnsitz des Elternteils, bei dem sie sich dau-